



STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST STUTTGART

FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG
INSTRUMENTALPÄDAGOGIK

*Aktualisierte Fassung vom 24. Januar 2018, 4. Juli 2018
und 24. Juni 2020, zuletzt geändert am 12. Mai 2021, 12. Juli 2023,
7. Februar 2024*

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 1. Juli 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Instrumentalpädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde von der Rektorin am 14. Juli 2015 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Hauptfach, Pflichtfächer, Wahlbereiche
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Hochschulprüfung, Modulprüfung, Zwischenprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsprotokoll
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Modulabschluss

II. Hochschul-Prüfung

- § 21 Master-Grad
- § 22 Online-Prüfungen
- § 23 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 24 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 25 Umfang und Durchführung der Master-Prüfung



§ 26 Zeugnis

§ 27 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

§ 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten



§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELE DES STUDIUMS

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik.
- (2) Ziel des Studiums ist es, die künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit weiter zu entwickeln sowie die methodischen und reflektierenden Kompetenzen zu professionalisieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Instrument auf allen Stufen des musikalischen Lernens auf hohem künstlerisch-pädagogischem Niveau zu unterrichten. Im Einzelnen sollen sie
 - in der Lage sein, Werke aus allen Epochen und Stilistiken des jeweiligen künstlerischen Hauptfachs, auch im Bewusstsein für eine historisch informierte Aufführungspraxis, künstlerisch überzeugend zu interpretieren
 - über vielfältige praktische Erfahrungen und Reflektionen von Zielen, Inhalten, Materialien und Methoden des Instrumentalunterrichts verfügen, nachgewiesen durch Lehrproben mit Anfängern und Fortgeschrittenen unterschiedlicher Altersstufen und in unterschiedlichen Unterrichtsformen
 - befähigt werden, die Relevanz von Schülerliteratur im Blick auf verschiedene Alters- und Entwicklungsstufen differenziert zu beurteilen
 - befähigt werden, eine Arbeit zu verfassen, die sich mit Fragestellungen der Instrumentalpädagogik beschäftigt. Die Arbeit muss wissenschaftlichen Standards genügen.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (3) Zu einem Masterstudiengang Instrumentalpädagogik kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studiums an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt.
- (4) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung.



§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst das Künstlerische Hauptfach, Pflichtfächer und Wahlbereiche.
- (4) Es schließt mit einer Master-Prüfung ab. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 HAUPTFACH, PFLICHTFÄCHER, WAHLBEREICHE

- (1) Das künstlerische Hauptfach bildet eine wesentliche Säule des Master-Studiums. Es wird im Einzelunterricht vermittelt. Es wird ergänzt durch angewandte und forschende Lehrveranstaltungen im Bereich der Didaktik und Methodik der Instrumente bzw. von Gesang.
- (2) Das Pflichtfach Coaching Fachdidaktik wird im Einzelunterricht vermittelt, die Pflichtfächer Musikphysiologie, Forum Instrumental- und Gesangspädagogik sowie Orchester bzw. Ensembles im Gruppenunterricht.
- (3) Die Wahlbereiche umfassen u.a. Fächer der Pädagogischen Praxis (Unterrichtspraktisches Klavierspiel, Improvisation, Dirigieren/Ensembleleitung, Bearbeitungspraxis/Arrangement und EMP) bzw. unter dem Oberbegriff Hintergrund gelistete Fächer (u.a. Kammermusik, Instrument NF, Seminare und Übungen, Komposition NF, Percussion).
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.
- (5) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum in einer Musikschule bzw. Bildungskoooperation im Bereich Klassenmusizieren/ Gruppenunterricht im Umfang von ca. 80 Stunden, in der Regel über 2 Semester, nachzuweisen. Das Praktikum kann Hospitationen und Unterrichtsanteile umfassen.

§ 6 STUDIENPLAN

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.



- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, die nicht im Studienplan enthalten sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptfach des Studiengangs stehen, können bei entsprechendem Nachweis im Wahlbereich bzw. in Wahlbereichen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor, ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Hauptfachlehrer.
- (4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und instrumental-technischer Kompetenzen. Im Hauptinstrument findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt, in sonstigen Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

§ 8 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 9 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II – Modulplan).
- (3) In Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Fachlehrerin bzw. Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Der Unterricht im Hauptfach (§ 5 Abs. 1) besteht aus einem Modul, das mit der Master-Prüfung abgeschlossen wird.

§ 9 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE, FREISCHUSSREGELUNG

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von



Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Im Modul des Hauptfachs wird der Leistungsnachweis durch einen hochschulöffentlichen künstlerischen Vortrag erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anlage II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.

- (2) In den Lehrveranstaltungen des Pools (§ 5 Abs. 3) können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (vgl. auch § 9 Abs. 3).
- (3) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Master-Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 120 Credits.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. beim zuständigen Prorektor für Lehre, die bzw. der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

² Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.



I. ALLGEMEINES

§ 11 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Master-Prüfung dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es der Absolventin bzw. dem Absolventen ermöglichen, als haupt- oder nebenberufliche/r Instrumentalpädagogin bzw. Instrumentalpädagoge sowie als freiberufliche/r Instrumentalpädagogin bzw. Instrumentalpädagoge auf hohem künstlerisch-pädagogischem Niveau professionell tätig zu sein.

§ 12 HOCHSCHULPRÜFUNG, MODULPRÜFUNG, ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Master-Prüfung.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.
- (3) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Künstlerischen Hauptinstrument kann die bzw. der verantwortliche Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer bei der Prorektorin bzw. beim Prorektor für Lehre eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen.
Die bzw. der Studierende ist in der Sache von der Prorektorin bzw. vom Prorektor Lehre zu hören.
Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre.
Anschließend wird das Programm festgelegt, das die bzw. der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 30-40 Minuten haben.
Die bzw. der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen.
Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert.
Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem Prorektor Lehre als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die bzw. der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. Prorektor, die Studiendekane sowie ein



Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Prüfung im Künstlerischen Fach besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Rektorin bzw. vom Rektor bestimmt. Sie bzw. er darf nicht Fachlehrerin bzw. Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Die Prüfungskommission der Master-Arbeit besteht aus der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Sie bzw. er darf auch Fachlehrerin bzw. Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

§ 15 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den



Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | | |
|-----------------|---|---|-------------------|
| von 1,0 bis 1,5 | = | 1 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | = | 2 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | = | 3 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | = | 4 | ausreichend |
| von über 4,0 | = | 5 | nicht ausreichend |
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus den Noten der Prüfung im künstlerischen Hauptinstrument, der Note im Fach Schülerliteratur, der Note der Masterarbeit und der Note im Fach Coaching Fachmethodik zusammen. Dabei zählt die Noten der Prüfung im künstlerischen Hauptinstrument vierfach, die Note im Fach Coaching Fachmethodik dreifach, die Note der Masterarbeit zweifach und die Note im Fach Schülerliteratur einfach. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 16 PRÜFUNGS PROTOKOLL

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name und Studiengang des Prüfungskandidaten
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 - die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
 - das Prüfungsfach
 - Benotung und im Rahmen der Master-Prüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung



- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 17 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Rektorin bzw. beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 18 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.



§ 19 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an den für Lehre zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 20 MODULABSCHLUSS

Nach erfolgreichem Modulabschluss wird das Ergebnis von der Fakultät im Transcript of Records dokumentiert.

II. HOCHSCHUL-PRÜFUNG

§ 21 MASTER-GRAD

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Music (M.Mus.)“.

§ 22 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.
- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.



- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 23 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich. Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 24 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Meldung zur Master-Prüfung erfolgt spätestens zum Beginn des Prüfungssemesters.
- (2) Der Meldung sind beizufügen
 - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang II) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
 - eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Master-Prüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
 - Das Zeugnis des bestanden Bachelor- bzw. Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung.



- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Anmeldefrist überschritten ist oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Mit dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation verbunden. Die Frist kann in besonderen Fällen von der Rektorin bzw. vom Rektor um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 25 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER MASTER-PRÜFUNG

- (1) Die Masterarbeit muss einen Umfang von 30 – 40 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für das Anfertigen der Masterarbeit beträgt 4 Monate, die Frist beginnt mit der schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen im Künstlerischen Fach, der Master-Arbeit, der abschließenden Prüfung im Fach Coaching Fachmethodik und im Fach Schülerliteratur (Anlage III).
- (3) Dauert ein Vortrag länger als in Anlage III vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, wird es vom Studiendekan oder einem von ihm beauftragten Fachlehrer ausgesucht.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erreicht wird.

§ 26 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, die Hauptfächer sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist von der Rektorin bzw. vom Rektor und von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (4,0) erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welche Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.



- (4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 MASTER-URKUNDE

Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Hauptfachlehrerin bzw. dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 UNGÜLTIGKEIT VON MODUL- UND HOCHSCHUL-PRÜFUNGEN

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgestellt werden.



§ 29 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Prüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 30 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler
Rektor

Anlage

- I. Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen in der Master-Prüfung

